

## Bereich Wärme und Entsorgung

### Allgemeine Bestellungsbedingungen

---

#### Art. 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden „Allgemeinen Bestellungsbedingungen“ stellen einen integrierenden Bestandteil des Werkvertrages bzw. des Kaufvertrages dar.
2. In diesem Dokument werden der Unternehmer (Werkvertrag) und der Verkäufer (Kaufvertrag) „Lieferant“ und der Besteller (Werkvertrag) und der Käufer (Kaufvertrag) „Besteller“ genannt. Das herzustellende Werk oder der Kaufgegenstand werden als „Lieferung“ bezeichnet.
3. Die allgemeinen Bestellungsbedingungen kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Lieferanten gelten nur so weit, als sie im Vertrag ausdrücklich anerkannt werden.
4. Sollten zwischen den vorliegenden allgemeinen Bestellungsbedingungen und dem Vertrag Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend.
5. Ergänzend zu den allgemeinen Bestellungsbedingungen und vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

#### Art. 2 Die Lieferung im Allgemeinen

1. Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Lieferant, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.
2. Die Lieferung ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen, derart, dass sie den Zweck, dem sie dienen soll, in jeder Hinsicht erfüllt und ein Maximum an Betriebssicherheit gewährleistet. Die Konstruktion ist so zu gestalten, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit ausgeführt werden können.
3. Die Lieferung muss überdies in jeder Hinsicht den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften entsprechen.

#### Art. 3 Zeichnungen, Berechnungen, Instruktionen, Dokumentation

1. Rechtzeitig vor der Fabrikation bzw. Bereitstellung der Lieferung unterbreitet der Lieferant dem Besteller alle wichtigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen mit Hauptmassen, Materiallisten, Fundamentpläne, Schemata, Prüfvorschriften usw. in verbindlicher Form zur Überprüfung und Stellungnahme.
2. Der Lieferant besorgt zudem alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.
3. Werden infolge nachträglicher Änderungen der Disposition oder der Masse der vom Lieferanten gelieferten Objekte am baulichen Teil der Anlage des Bestellers oder an Lieferungen Dritter Änderungsarbeiten notwendig, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten, sofern die Änderungen durch den Lieferanten ohne Genehmigung des Bestellers vorgenommen wurden.
4. Vorlage und Genehmigung der Unterlagen durch den Besteller befreien den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
5. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, überlässt der Lieferant dem Besteller spätestens bei der Ablieferung in vierfacher Ausfertigung ausführliche Instruktionen für die Montage, Demontage, Überwachung sowie den Betrieb und Unterhalt der gesamten Lieferung. Spätestens vier Wochen nach der provisorischen Abnahme (gemäss Art. 8) übergibt der Lieferant dem Besteller

zudem je drei (3) vollständige und bereinigte Sätze aller Zeichnungen. Schemata und weiteren Unterlagen (wovon ein (1) reproduzierbarer Satz), die zum klaren Verständnis der Arbeitsweise, des Betriebs und der Instandhaltung der Lieferung sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich sind. Zusätzlich übergibt der Lieferant dem Besteller die Dokumentation in bearbeitbarer elektronischer Form (z.B. auf CD als Word-, Excel-, Autocad-, oder in einem anderen vom Besteller akzeptierten Format). Nebst diesem bearbeitbaren Format kann der Lieferant die Dokumentation zusätzlich als pdf-Dateien abgeben.

#### Art. 4 Kontrollen, Prüfungen, Termine

1. Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.
2. Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Besteller noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
3. Allfällige drohende Lieferungsverzögerungen sind dem Besteller unverzüglich und eingehend begründet zu melden.
4. Wird der Lieferant durch von ihm nicht zu verantwortende Umstände in der Erfüllung seiner Verpflichtungen in so schwerwiegender Weise behindert, dass ihm die fristgerechte Einhaltung des Arbeits- respektive Terminprogramms trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen nicht möglich ist, so wird er dies dem Besteller anzeigen und nachweisen. Die Parteien haben sich alsdann über eine angemessene Verlängerung der Fristen zu verständigen. Streik, Aussperrung und Einfuhrbeschränkung gelten nicht als Hinderungsgrund. Unterlässt der Lieferant Anzeige und Nachweis, so kann er eine nachträgliche Berücksichtigung der hindernden Umstände nicht verlangen.

#### Art. 5 Verpackung, Lagerung, Versand, Transport

1. Die Versandbereitschaft ist dem Besteller zu melden.
2. Die Verpackungskosten sind in die Preise einzurechnen.
3. Der Transport bis zu dem im Vertrag bezeichneten Bestimmungsort geschieht auf Verantwortung des Lieferanten. Die Kosten sind in die Preise einzurechnen.
4. Die Einlagerung geschieht unter Verantwortung des Lieferanten und kann von diesem überwacht werden.

#### Art. 6 Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

1. Wird die vertraglich vereinbarte bzw. verlängerte Lieferfrist (Art. 4, Abs. 4) ab Werk oder der Montage-Endtermin vom Lieferanten nicht eingehalten, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR zu entrichten. Diese beträgt für jede volle Woche Verspätung 2 % des Lieferpreises. Der Gesamtabzug infolge Lieferverzugs ist auf maximal 10 % des Lieferpreises begrenzt.
2. Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (OR 160 Abs. 2).
3. Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Besteller auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage

## Bereich Wärme und Entsorgung Allgemeine Bestellungenbedingungen

zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen. OR 108 und 366 bleiben vorbehalten. Daneben besteht kumulativ der Anspruch des Bestellers auf Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziff. 1.

### Art. 7 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

1. Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb erfolgen, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, durch den Lieferanten und sind in die Preise einzurechnen.
2. Alle Regiearbeiten werden zu den während der Zeit der Montage allgemein gültigen Montageansätzen verrechnet. Regiearbeiten sind auf Grund vom Besteller visierter Stundenrapporte abzurechnen. Regiearbeiten werden nur entschädigt, wenn sie vorgängig mit dem Besteller schriftlich vereinbart worden sind.
3. Der Lieferant hat alle von ihm angestellten und entlohnten, bei der Inbetriebsetzung und beim Probetrieb tätigen Angestellten, Arbeiter und Hilfsarbeiter auf eigene Kosten zu versichern.

### Art. 8 Provisorische Abnahme, Garantiezeit, definitive Abnahme

1. Nach Beendigung der Montage wird die Lieferung durch den Lieferanten und den Besteller einer gemeinsamen Kontrolle unterworfen und zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit ein Probetrieb durchgeführt. Falls die Kontrolle und der Probetrieb erfolgreich verlaufen, wird über das Ergebnis dieser Prüfungen ein Protokoll aufgestellt, das beide Parteien unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Protokolls erfolgt die provisorische Abnahme der Lieferung.
2. Die Erfüllung der behördlichen Vorschriften ist spätestens vor der provisorischen Abnahme nachzuweisen.
3. Mit dem Datum der provisorischen Abnahme beginnt die Garantiezeit; gleichzeitig geht die Lieferung ins Eigentum des Bestellers über.
4. Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre. Nach deren Ablauf erfolgt die definitive Abnahme, sofern die Betriebstüchtigkeit der Lieferung als Ganzes nachgewiesen ist. Über die definitive Abnahme ist wiederum ein gemeinsames Protokoll zu erstellen. Die mit der definitiven Abnahme verbundene Genehmigung der Lieferung gilt nicht hinsichtlich jener Mängel, die während der Garantiezeit gerügt wurden und bis zur definitiven Übernahme noch nicht beseitigt sind, sowie für Teile, die sich erst bei der definitiven Abnahme als mangelhaft zeigen.
5. Müssen Mängel behoben oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die durch diese Massnahme betroffenen Teile am Tage der erneut vorzunehmenden provisorischen Abnahme neu zu laufen. Bei grösseren Arbeiten, Änderungen und Ersatzteillieferungen, die für die Funktion der Lieferung von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist eine neue Garantiezeit für die gesamte Lieferung zu gewähren.

### Art. 9 Garantien

1. Der Lieferant garantiert für einwandfreie Konstruktion und Ausführung sowie volle Betriebs- und Funktionstüchtigkeit der gesamten Lieferung. Während der Garantiezeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten in Stand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion.
2. Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht verrechnet. Von der Garantie ausgenommen sind die normalen Abnutzungen bei Verschleissteilen und Schäden, die auf ungenügende Überwachung oder auf Bedienungsfehler

des Bestellerpersonals (trotz richtiger und klarer Instruktionunterlagen) zurückzuführen sind.

### Art. 10 Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Garantien

1. Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die provisorische oder definitive Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.
2. Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrag minder erheblich, so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die zur Einhaltung der Garantien erforderlichen Verbesserungen vornehmen muss. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiarbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann der Besteller einen entsprechenden Preisabzug machen.

### Art. 11 Gefahrentragung, Versicherung, Haftung

1. Der Lieferant trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung bis zur provisorischen Abnahme.
2. Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerisiken sowie der Montagerisiken bis zur provisorischen Abnahme erfolgt durch den Lieferanten.
3. Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall oder entgangener Gewinn für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch die Lieferung des Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden.

### Art. 12 Verjährung

Die Garantieansprüche und alle übrigen Ansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages verjähren nach Ablauf zweier Jahre seit der definitiven Abnahme der betreffenden Anlageteile.

### Art. 13 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen bei Bestellungen im Betrage von über Fr. 30'000.- erfolgen gegen Rechnungsstellung im Doppel innert 30 Tagen nach folgendem Zahlungsplan:
  - 30 % des Bestellbetrages nach Eingang der Bestellbestätigung, gegen eine dem Besteller genehme Bankgarantie bei Bestellbeträgen über Fr. 400'000.-
  - 30 % des Bestellbetrages nach erfolgter Lieferung und Inbetriebnahme.
  - 30 % des Bestellbetrages plus Differenz zwischen Grundpreis und endgültigem Lieferpreis nach provisorischer Abnahme. Verzögert sich diese ohne Verschulden des Lieferanten, so wird die 3. Rate sechs (6) Monate nach Fälligkeit der 2. Rate fällig.
  - 10 % des endgültigen Lieferpreises werden nach Erhalt einer dem Besteller genehmen Bankgarantie und dem Vorliegen der verlangten Dokumentationen bezahlt.

Der Garantierückbehalt gilt als Sicherstellung für die Verpflichtungen des Lieferanten aus den Garantiebestimmungen. Er wird vom Besteller nach Ablauf der Garantiezeit freigegeben, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben oder der Lieferant seine Garantieverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Die Fälligkeiten der einzelnen Teilzahlungen sind durch den Lieferanten anzuzeigen.

2. Bei Bestellungen im Wert von weniger als Fr. 30'000.- werden keine Vorauszahlungen geleistet, andererseits

## Bereich Wärme und Entsorgung Allgemeine Bestellungenbedingungen

kann der Besteller auf einen Garantierückhalt bzw. die Stellung einer Bankgarantie während der Garantiezeit verzichten. Die Zahlung des gesamten Betrages erfolgt dreissig (30) Tage nach Eingang der Rechnung.

### Art. 14 Urheberrechts- und Patentverletzung

Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller von allfälligem Schaden freizuhalten.

### Art. 15 Nachlieferungen, Revisionen, Reparaturen

Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Garantiezeit zu den Bedingungen des Vertrages und zu angemessenen Preisen auszuführen und auf Verlangen des Bestellers alle nach Ablauf der Garantiezeit notwendig werdenden Revisionen und Reparaturarbeiten an seiner Lieferung zu angemessenen Preisen durchzuführen.

### Art. 16 Streitigkeiten, Gerichtsstand

1. Streitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Lieferanten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, so-

fern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen.

2. Die Parteien anerkennen Winterthur als Gerichtsstand.
3. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.
4. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen.

### Art. 17 Sicherheit und Umweltschutz

Nachfolgende Richtlinien und Bestimmungen sind zwingend zu beachten:

1. Baulärmrichtlinien des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom 2. Februar 2000.
2. Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom 1. September 2002.
3. Allgemeine Nebenbestimmungen zu Minderung der Baustellenemissionen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom 1. Juli 2004.
4. Stadtratbeschluss betreffend Anwendung der Baurichtlinie Luft und Baulärm auf dem Gebiet der Stadt Winterthur vom 1. Februar 2006.
5. Produktesicherheitsgesetz (PrSG, SR 930.11) und zugehörige Produktesicherheitsverordnung (PrSV, SR 930.111). (früheres Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)).